

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabeorten: In Diez: Rosenstraße 28. In Gms: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von S. Chr. Sommer, Gms und Diez.
---	--	---

Nr. 60 Diez, Montag den 12. März 1917 57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

I. 1890. Diez, den 9. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 wollen Sie mir bis pünktlich zum 15. d. Mts. aus Ihren Gemeinden eine Liste derjenigen Personen vorlegen, die als Hilfsdienstpflichtige für die Heranziehung zur Land- und Forstwirtschaft in Betracht kommen.

Nur solche Personen, die zur Zeit zweifelsohne nicht im Sinne des § 2 des genannten Gesetzes beschäftigt sind, sind namhaft zu machen.

Für die Liste, die, sofern eine vollständige Erfassung sämtlicher in Betracht kommenden Personen bei der Kürze der Berichterstattung nicht möglich ist, baldmöglichst zu ergänzen ist, ist nachstehendes Muster zu verwenden.

Dem Einberufungsausschuß in Oberlahnstein und der Hilfsdienstmeldestelle in Limburg (Kreisarbeitsnachweis) sind fortlaufend die Personen namhaft zu machen, die der Aufforderung zur Arbeitsleistung gefolgt sind. Gleiche Nachricht hat an beide Stellen zu erfolgen, sobald der Bedarf an Hilfskräften gedeckt ist.

Ich erwarte genaue Beachtung und pünktliche Einhaltung des gesetzten Termins.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Gemeinde:

Nr.	Name	Der Hilfsdienstpflichtigen			Familien-Verhältnisse
		Vorname	Beruf	Alter (Jahr)	

S.-Nr. I. 1913. Diez, den 9. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Um einen Ueberblick zu bekommen, welche Mengen Benzol für die Landwirtschaft im Unterlahn-Kreis benötigt werden, wird ersucht, eine Aufstellung nach unterstehendem Muster umgehend spätestens bis zum 13. d. Mts., vormittags, hierher einzusenden. Aufzunehmen sind nur:

1. Landwirtschaftliche Maschinen (Dreschmaschinen und Pflüge).
2. Maschinen in Reparatur-Werkstätten für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, welche durch Benzol getrieben werden.

Es kann nur der wirklich dringendste Bedarf Berücksichtigung finden.

Name der Firma	Art des Betriebes	Art der Maschinen	PS	Ist Bezugsschein vorhanden?
1	2	3	4	5

Ueber welche Mengen in kg	Wieviel ist darauf bezogen?	Wieviel ist von dem bezogener noch vorhanden	Wieviel ist noch zu beziehen
6	7	8	9

Ungebedter dringender Bedarf für die nächsten 2 Monate	Wer ist der seitherige Lieferant	Bemerkungen
10	11	12

Der Landrat: Duderstadt.

Betrifft: Schlachtviehaufnahme.

Am Donnerstag, den 15. März ds. Js. hat in Ihrer Gemeinde eine Aufnahme derjenigen Schlachtviehstücke stattzufinden, die in der Zeit vom 16. April bis 15. Juli 1917 an den Viehhandelsverband geliefert werden müssen.

Maßgebend für die Aufnahme sind die in meiner Umhäußerfügung vom 26. 5. 1916, S.-Nr. II. 5501, gegebenen Richtlinien.

Zur Schonung der Bestände an Milchkühen wird bestimmt, daß nicht aufzunehmen sind:

- a) Kühe, die erkennbar trächtig sind,
- b) Kühe, die ohne erkennbar tragend zu sein, 4 Vter und mehr Milch täglich geben.

Vertragsschweine, sowie Schweine für Hauschlachtungen, sind in die Spalte 16 der Liste mitaufzunehmen. Hauschlachtungsschweine sind natürlich nicht in die Spalten 18 bis 30 einzutragen, da hier nur die abzuliefernden Viehstücke zu erscheinen haben.

Für die Aufnahme ist das Ihnen mit der Post rechtzeitig zugehende Formular zu verwenden. Die Aufnahme-liste ist in doppelter Ausfertigung auszustellen, wovon dann eine Liste in Ihren Akten verbleibt und die andere Liste mir bis zum Montag, den 19. März ds. Js. einzujenden ist.

Ein Blatt mit Mustereintragungen ist zur Beachtung und Aufbeahrung in Ihren Akten beigelegt.

In die Listen sind sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe, die Tiere der angegebenen Gattungen besitzen, aufzunehmen. Genaue und gewissenhafte Aufstellung ist erforderlich. Dabei ist zu beachten, daß die abzuliefernden Tiere in den Spalten 18 bis 30 mit den im Formular angegebenen Abkürzungen zu bezeichnen sind, wobei das ungefähre Lebendgewicht anzugeben ist, zum Beispiel:

- D 1500 Kuhje 1500 Pfund,
- R 900 Rind 900 Pfund,
- Sch 200 Schwein 200 Pfund,
- Ka Kalb.

Der Viehhandelsverband wird für die Ausstellung der Listen eine geeignete Vergütung gewähren.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duberstadt.

Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schlachtung aller Schaflämmer und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Grundbestimmungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Deutschen Reich- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

S. 796. Frankfurt a. Main, den 22. Februar 1917.
Untermainanlage 9.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an den Erlaß des Königlich Preussischen Landesfleischamtes vom 31. Januar wird folgendes bestimmt:

I.

Die nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 kartensfreien Schlachtabfälle und das Blut werden für den Bereich des Regierungsbezirks Wiesbaden in die Verbrauchsregelung einbezogen.

II.

Alle „Frischwurst“, welche mit dem doppelten Gewicht an die Fleischmarken angerechnet wird, gelten nur Blut- und Leberwurst. Zur „Dauerwurst“ hingegen, welche mit dem wirklichen Gewicht auf die Fleischmarken angerechnet wird, rechnen Fleischwurst und Preßkopf, auch wenn sie nicht als Dauerwurst hergestellt sind. Markenfrei darf nur solche Blutwurst abgegeben werden, die unter Verwendung von Blut (Blutgrützwurst und dergl.) ohne jeden Fleischzusatz wozu auch Speck und Grieben rechnen, hergestellt ist und als solche deutlich bezeichnet wird.

III.

Für die Abgabe von bedingt tauglichem oder minderwertigem Fleisch wird, auch wenn das minderwertige oder bedingt taugliche Fleisch nicht aus Notchlachtungen herrührt, bestimmt, daß dieses Fleisch mit dem doppelten Gewicht auf die Fleischmarken anzurechnen ist.

Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende
gez. von Bernus.

Der § 2 Absatz 2 der Verordnung des Kreisaußschusses vom 24. September 1916, Kreisblatt Nr. 226, betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Unterlahnkreis, gilt durch vorstehende Anordnung als abgeändert.

Dieß, den 5. März 1917.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.
Duberstadt.

S.-Nr. II. 1953. Dieß, den 5. März 1917.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind nunmehr alle bisher in die Verbrauchsregelung nicht einbezogenen Schlachtviehabfälle, die sogenannten fleischkartensfreien Teile — Blut, Herz, Leber usw. — in die Verbrauchsregelung mit einbezogen und dürfen nur gegen Fleischmarken an die Verbraucher abgegeben werden.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, dies sofort den Meßgern gegen Bescheinigung zur Kenntnis zu bringen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duberstadt.

Bekanntmachung.

Die seit einigen Jahren von der Abteilung ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Ader herausgenommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beachten die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutzung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinschutzfläche, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratklaftern um den Markstein, darf nicht von Pflügen berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Einrichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370, 1 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Auswendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R.-Str.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Trigonometrische Abteilung der Königl. Landesaufnahme.

v. Vertrag.

J.-Nr. I. 1650.

Diez, den 6. März 1917

An die Herren Bürgermeister und die Königl. Gendarmen des Kreises.

Vorstehendes wiederholt zur genauen Beachtung.

Die Herren Bürgermeister wollen diejenigen Personen, auf deren Grundstücken sich trigonometrische Marksteine befinden, über obenstehende Aufklärungen der Königl. Landesaufnahme in Berlin belehren und auch die übrige Bevölkerung in geeigneter Weise darauf aufmerksam machen. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß die Marksteine für die Landesaufnahme als auch für alle hieran anschließenden Vermessungen einschließlich der Katasteraufnahmen sowie die Aufnahme von Konsolidationen, Zusammenlegungen, für militärische und viele andere Zwecke von Bedeutung sind. Wiederholt ist es vorgekommen, daß Beschädigungen an Marksteinen von Kindern verübt worden sind. Dies könnte verhütet werden, wenn die Lehrer die Kinder auf die Bedeutung solcher Steine aufmerksam machten; in dieser Hinsicht wollen sich die Herren Bürgermeister mit den Herren Lehrern in Verbindung setzen.

Die Ortsvorstände und Königl. Gendarmen haben sich öfters davon zu überzeugen, ob die Marksteine sich noch in vorschriftsmäßigem Zustande befinden, und mir von jeder Beschädigung oder Verrückung sofort Anzeige zu erstatten. Bei den Revisionen ist jede Beschädigung der Feldfrüchte tunlichst zu vermeiden. Die Kgl. Gendarmen derweise ich auf die ihnen bisher zugegangenen und weiter zugehenden Verzeichnisse über die vorhandenen Marksteine und die ihnen gewordenen besondere Anweisung zur Berichterstattung vom 27. 2. 1911, I. 1688.

Der Landrat.
Duberstadt.

Bekanntmachung.

Dem Michael Nitkowski, geboren am 6. Oktober 1887 zu Saaben, Kreis Preussisch Stargard, und seiner Schwester Maria Nitkowski, geboren am 15. Mai 1896 zu Berlin, mußte auf Grund vorgekommener Unregelmäßigkeiten die Beteiligung zu Kriegswohlfahrtszwecken von dem Herrn Regierungspräsidenten inachen unterjagt werden. Es erkeint nicht ausgeschlossen, daß die Genannten auch in anderen Bezirken versuchen werden, eine Tätigkeit zu Kriegswohlfahrtszwecken auszuüben. Ich ersuche ergebenst, eine derartige Betätigung der Genannten gegebenenfalls zu unterjagen.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

v. Jarocky.

Ministerialdirektor.

Nr. III b. Tgb.-Nr. 3307/959.

Frankfurt a. M., den 21. Februar 1917.

Betr.: Fahnenflucht.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Leistungsstand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Kreisbezirk:

I.

Bei von dem Vorhaben der Fahnenflucht einer aktiven Militärperson oder einer Person des Beurlobtenstandes zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieses Verbrechens noch möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorzählich oder fahrlässig unterläßt, hiervon der nächsten Militär- oder Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, für den Fall, daß das Verbrechen der Fahnenflucht begangen oder versucht worden ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

II.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher von dem Aufenthalt eines Fahnenflüchtigen oder einer Person, welche von ihrer Truppe oder ihrer Dienststellung eigenmächtig entfernt hat oder vorzählich fern bleibt oder den ihr erteilten Urlaub eigenmächtig überschritten hat und sich verborgen hält oder auf andere Weise der militärischen Kontrolle sich entzieht, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorzählich oder fahrlässig unterläßt, der nächsten Militär- oder Polizeibehörde von deren Aufenthalt unverzüglich Anzeige zu machen.

Diese Verordnung findet auch auf Angehörige der bezeichneten Militärpersonen Anwendung.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel,

Generallieutenant.

Nr. 1898.

Diez, den 3. März 1917.

Bekanntmachung

Durch Verfügung des stellv. Gen.-Ados. 18. Nr. vom 22. 2. 17 — IIa, Ia, Nr. 1890 — wird das Landsturm-Infanterie-Ersatz-Bataillon, Wiesbaden (XVII. 25) mit Wirkung vom 10. 3. 17 aufgelöst.

Der Königl. Landrat

J. S.

Zimmermann.

Frankfurt a. M., den 16. Februar 1917.

**Betr.: Zahlungsverkehr mit dem Ausland.
Verordnung.**

Nachdem die Verordnung des Bundesrats vom 8. Februar 1917 betr. Zahlungsverkehr mit dem Ausland (N.-G.-Bl. S. 105) und die Bekanntmachung des Reichskanzlers dazu vom gleichen Tage ergangen sind, hebe ich meine Verordnung vom 9. Januar 1917, betr. Verhinderung des Reichsmarkabflusses nach dem Auslande (III 6 180/134) auf.

**XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.**

Der stellv. Kommandierende General:
Niedel,
Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Bezirksausschuß für Frauenarbeit im Kriege.

Am 19. Februar versammelten sich im Sitzungssaal der Regl. Regierung in Wiesbaden einer Einladung der Frau Regierungspräsidentin v. Meister folgend, zirka 120 Personen aus dem ganzen Regierungsbezirk Wiesbaden, teils Regierungsbeamte, teils Landrätinnen und Damen in leitender Stelle in Wohlfahrtsvereinen und Verbänden zwecks Beratung zur Gründung eines Bezirksvereins für Frauenarbeit im Kriege.

In ihrer Begrüßungsansprache wies Frau Regierungspräsidentin v. Meister hin auf die Wichtigkeit der Fragen, mit denen die Versammlung sich zu befassen habe, die schwer, aber zu lösen seien mit gutem Willen und Zusammenhalten und -arbeiten. Drei von einander unlösbare Fragen seien es: die der Ernährung, des Erwerbes und der Fürsorge. Der leitende Gedanke bei dem Plan, einen Bezirksausschuß für die Frauenarbeit zu gründen, sei der, daß jede schon existierende Organisation, Verband, Verein, möge er heißen wie er wolle, seine volle unabhängige Tätigkeit behalten soll, jedoch einen Zusammenschluß zu schaffen für gegenseitige Hilfe und Unterstützung, damit man vereint die großen Aufgaben, die gerade jetzt an uns Frauen herantreten, zum Wohle des Vaterlandes lösen könne.

Frau Regierungspräsidentin v. Meister übertrug hierauf die Leitung der Versammlung Frau Dr. Neben, welche den Zweck der Versammlung noch näher erläuterte. Frä. Kirch aus Frankfurt, die Leiterin in der Frauenarbeits-Hauptstelle des Kriegsamtes, betonte in ihrem Vortrage die Notwendigkeit äußerster Produktion auf allen Gebieten der Munitionsanfertigung und Ernährungspolitik. Hierauf sprach Frä. Keller aus Frankfurt über den zweckmäßigen Ausbau der Kinder- und Frauenfürsorge.

Unter den in der darauffolgenden Aussprache genannten Wünschen waren die hauptsächlichsten:

- Schutz der 14-17-jährigen Arbeiterin.
- Frühere, den Arbeitsstunden der berufstätigen Frauen angepasste Dienststunden in den Säuglingskrippen, Kinderhorten usw.
- Kontrolle der Abwanderung vom Lande in die Industriezentren.
- Einführung besonderer Wagenabteilungen für jugendliche Fabrikarbeiterinnen.
- Anstellung von Fabrikpfegerinnen.
- Ueber Ernährungsfragen sprach Frau Dr. Rosa Kempf-Frankfurt.

Enge Zusammenarbeit der Frauen mit den Kriegswirtschaftsstellen, Beschaffung und Erhaltung weiblicher Kräfte auf dem Lande, Förderung der Ablieferung der Landesprodukte durch Einrichtung behördlich konzessionierter Sammelstellen in Fühlung mit den einschlägigen Behörden. Die Arbeit der Städter bilde die Grundlage zu den technischen Kriegserfolgen, darum sei es vaterländische Pflicht der Landbewohner und kleineren Städte, mitzuforgen für die Verpflegung der Großstädte. Weibliche Mitarbeit an den Kriegswirtschaftsstellen, wo sich über das ganze Reich verteilen sollen. Versorgung der in der Landwirtschaft tätigen Frauen. Förderung des

...jahr zu erwartenden Lebensmittelmangel zu steuern.

Dies waren die hauptsächlichsten Richtlinien, welche Frau Dr. Kempf von der Frauenarbeit verlangte. In der lebhaftesten Aussprache wurde u. a. angeregt, daß in die Kriegswirtschaftsstellen neben dem Landrat und 4-6 Landwirten auch weibliche Kräfte gewählt werden könnten. Herr Oberregierungsrat Springorum beantragte die sofortige Ernennung eines engeren Vorstandes, und es wurden Frau Regierungspräsidentin v. Meister für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Frau Dr. Rosa Kempf für die Stadt Frankfurt und Frau Dr. Neben für Wiesbaden gewählt.

Der enge Vorstand wurde mit der Bildung eines erweiterten Vorstandes betraut. Dieser soll sich zusammensetzen aus den auf Wunsch des Herrn Regierungspräsidenten durch die Landräte vorgeschlagenen Damen und den Vertreterinnen der großen Frauenorganisationen, wie Vaterländischer Frauenverein, katholischer Frauenbund, evang. Frauenhilfe u. a. m.

Herr Beigeordneter Borgmann bat die Anwesenden um rüchhaltige Zusammenarbeit unter Hintanziehung aller konfessionellen oder Vereinsinteressen im Dienste für das Vaterland, in der Zusammenarbeit von Stadt und Land.

Erläuternd erklärte Frau Dr. Neben nochmals, daß die Rechte und die Selbständigkeit der bestehenden Vereine in keiner Weise dadurch beeinträchtigt werden sollen, daß die Hauptziele des neuen Bezirksausschusses für Frauenarbeit im Kriege nur die bestmögliche Lösung der Ernährungs-, Erwerbs- und Fürsorgefragen seien, indem er sich der vom Kriegsamte eingerichteten Frauenarbeitshauptstelle des 18. Armeekorps zur Verfügung stelle, ein Zusammenfassen der Frauenarbeit bewirken, sowie ein Bindeglied für Stadt und Land werden solle.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!! Bezirksstelle für Gemüse und Obst.

Unterm 1. März d. Js. ist für den preussischen Staat ein Landesamt für Gemüse und Obst errichtet worden, das seinen Sitz in Berlin hat. Dem Landesamt fällt die Aufgabe zu, für die Ausbringung und Verteilung von Gemüse und Obst im Staatsgebiet zu sorgen. So weit das Landesamt von seinem Recht der Versorgungsregelung Gebrauch macht, rufen die entsprechenden Befugnisse der Kommunalverbände, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Mit der Unterverteilung der vom Reich überwiesenen Gemüsewaren und Obst-erzeugnisse hat das Landesamt nichts zu tun. Für jede Provinz ist eine Provinzialstelle und für jeden Landkreis eine Kreisstelle für Gemüse und Obst einzurichten. Die Oberpräsidenten können von der Errichtung einer Provinzialstelle absehen und statt dessen den Regierungspräsidenten die Einrichtung von Bezirksstellen übertragen. Von diesem Recht hat der Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau Gebrauch gemacht. Regierungspräsident Dr. v. Meister hat infolgedessen für den Regierungsbezirk Wiesbaden eine Bezirksstelle für Gemüse und Obst mit dem Sitz in Wiesbaden eingerichtet, der eine an die Rhein-Mainische Lebensmittelstelle angeschlossene Geschäftsabteilung in Frankfurt a. M. angegliedert ist. Leiter der Bezirksstelle ist Geheimer Regierungsrat Droege.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

**Mittwoch den 14. März,
nachmittags 1 Uhr**

werden im hiesigen Gemeindewald, Distrikt Vorderwald
46 Rm. Buchen-Scheit- und Knüppelholz und
1600 Buchen-Wellen
öffentlich versteigert.

Freitag, den 9. März 1917.

**Der Bürgermeister.
Künzler.**

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Nauh.